

Zeitschrift: Zentralblatt des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins =
Organe centrale de la Société d'utilité publique des femmes suisses

Herausgeber: Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein

Band: 65 (1977)

Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SGF Zentralblatt

Nr. 9, September 1977
65. Jahrgang

des Schweizerischen
Gemeinnützigen Frauenvereins
Organe central de la Société
d'utilité publique des femmes
suisses



6433

Frauen beim Anwalt

Woran denken Sie, liebe Leserin, bei der Lektüre dieser Überschrift? An Prozess – Streit – Kosten? Gewiss, all das gehört zum täglichen Brot des Anwalts; es ist aber nicht alles. Was dem Anwalt mindestens so sehr am Herzen liegt, eine seiner vornehmsten Aufgaben, ist die *beratende* Tätigkeit, die darauf angelegt ist, das gefürchtete Dreigestirn «Prozess – Streit – Kosten» vermeiden zu helfen.

Gerade wir Frauen in unserer doch immer noch gelegentlich schwächeren und ungeschützteren Position sollten in manchen Lebenslagen rechtzeitig fachmännischen (oder, um mit Alice Schwarzer zu reden: fachfraulichen) Rat einholen. Die voreheliche Aufklärung über güterrechtliche Gegebenheiten und Möglichkeiten wird zeigen, dass manches, was zurzeit im Gesetzesrevisions-Verfahren angestrebt wird, schon heute auf dem Wege des Ehevertrages verwirklicht werden kann. Ein Anstellungs- oder Gesellschaftsvertrag, dessen Elemente *vor* Vertragsabschluss genau betrachtet und von allen Seiten rechtlich beleuchtet werden, bietet später ohne Zweifel weit weniger Angriffsflächen. Erbstrittigkeiten lassen sich weitgehend vermeiden, wenn die Erbfolge sorgfältig vorausbedacht und durch entsprechende testamentarische Dispositionen geregelt wird.

Der Anwalt sollte deshalb nicht erst dann aufgesucht werden, wenn's brennt, sondern so frühzeitig, dass gar kein Feuer ausbrechen kann.

Dr. Bettina Girsberger

Liebe Leserinnen,

Wir kochen und backen für die Weihnachtszeit! Sicher tun Sie alle das – sicher finden sich in Ihrer Rezeptsammlung Geheimrezepte der Grossmutter, regionale Spezialitäten, vielleicht ein ganz besonderes Guezli, eine Pastete, vielleicht auch ein ganzes Weihnachtsmenü, wie es bei Ihnen traditionsgemäss auf den Tisch kommt. Sind Sie bereit, ein wenig aus Ihrer Küche zu plaudern? Schön wäre es für mich, aus allen Landesteilen Rezepte zu erhalten; wenn Sie einen Schritt weiter gehen und auch Kostproben senden möchten, ist meine Familie sicher begeistert! **Einsendetermin: 31. Oktober 1977.** Mit ganz herzlichem Dank für Ihre Mitarbeit

Jolanda Sun

Inhaltsverzeichnis

Liebe Leserinnen	114
Frauen beim Anwalt	115
Blick hinter die Kulissen einer Anwaltspraxis	120
Gelungenes Experiment: Spinnet in Niederönz	122
«Blick» war diesmal nicht dabei	122
Praktische Hilfe für unsere Arbeit	123
Gemeinnützige Frauenvereine und Politik	123
Wie lösen wir das Nachwuchsproblem in unseren Sektionen?	124
50x 2 Gratisferienwochen in der Sonnenhalde	124
Volksabstimmungen vom 25. September 1977	125
Weniger Chemie – weniger Tabletten	125
Die Wasserschadenversicherung	126
Für Sie notiert	126
Buchbesprechungen	127

Fotonachweis

Titelbild
Margrit Baumann, Hinterkappelen
Seite 115
Oswald Kettenberger, Jean Louis Swiners,
Pal-Nils Nilsson

Frau Redey ist eine kluge Frau – darum lässt sie sich auch beraten.

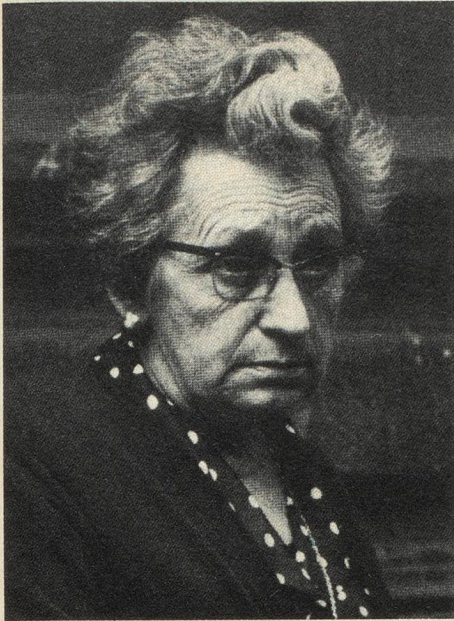


Frau D. Redey (28), Basel, ist, wie gesagt eine kluge Frau. Darum weiss sie auch, dass sie sich nur fit und wohl fühlen kann, wenn sie sich viel bewegt und wenn sie ihr Gewicht unter Kontrolle hält. Als kluge Frau hat sie bald herausgefunden, dass CONTOUR von Wander dabei der richtige Helfer ist. CONTOUR sind Fertigmahlzeiten, mit nur 300 resp. 400 Kalorien, aber allen lebensnotwendigen Stoffen wie Eiweiss, Vitaminen und Mineralstoffen. Von CONTOUR gibt es 14 verschiedene Mahlzeiten wie Menus, Suppen, Getränke und Waffeln. **Frau Redey rät: «CONTOUR ist prima. Und ebenso prima ist der CONTOUR-Beratungsdienst. Dort erhalten Sie nämlich Antwort auf alle Fragen und Probleme, und es wird Ihnen geholfen, so weit das möglich ist. Schreiben oder telefonieren Sie einfach. Sie werden bestimmt begeistert sein.»**

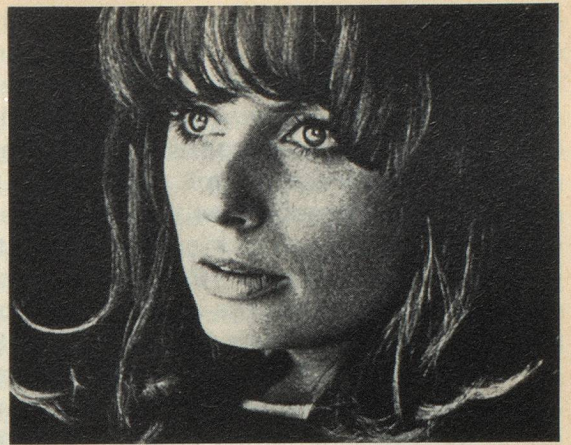
CONTOUR-Beratungsdienst Bern, 031 457388



**Ideal
für alle Stoffe und jede Naht**



Frauen



beim Anwalt

Aus dem Vortrag von Frau Dr. Bettina Girsberger an der Jahresversammlung 1977 in Aarau

Frauen bei der Anwältin

Eine Frau urteilt ihrer Geschlechtsgenossin gegenüber viel strenger als ein Mann, heisst es, und das sicher nicht ganz zu Unrecht, wie ich an mir selber beobachten kann. Auch ich lasse mir von Frauen weniger vormachen als von Männern, weil ich die Gedankengänge und Gefühle meiner Mitschwestern leichter nachvollziehen kann, während ich einem Mann eher zubillige, dass er als Mann vielleicht eben doch anders denkt und fühlt als ich. Umgekehrt wirkt sich die Übereinstimmung im Denken und Fühlen zwischen Anwältin und Klientin oft auch sehr günstig aus. Wenn einmal das Vertrauensverhältnis hergestellt ist, erfasst man als Frau die Situation der anderen Frau schneller und besser. Man fühlt sich in sie hinein, und es gelingt auch meistens, sie von der Zweckmässigkeit vorgesehener juristischer Massnahmen, insbesondere von der Angemessenheit eines angestrebten Vergleichs, zu überzeugen. Anhand einiger möglichst unterschiedlicher Rechtsfälle aus der Praxis, die Frauen betreffen,

möchte ich Ihnen nun zeigen, dass die Juristerei alles andere als trockene Materie ist, dass sie vielmehr zu den faszinierendsten, abwechslungsreichsten und anregendsten Dingen des Lebens gehört.

Kleiner Formfehler im Testament – grosse Wirkung

Eines Tages rief mich eine ehemalige Klientin an wegen einer Erbschaftsangelegenheit. Der Adoptivvater ihrer Mutter sei gestorben, und die Mutter habe einen Anspruch von Fr. 10 000.– gegen den Nachlass aufgrund eines Erbvertrages.

Das Testament des Adoptivvaters, das ich eigentlich mehr zufällig zu Gesicht bekam, litt nun aber an einem Formmangel, indem der Erblasser sein Briefpapier mit vorgedruckter Ortsbezeichnung verwendet hatte. Sie wissen wohl alle, dass ein handschriftliches Testament von A bis Z, inklusive Ortsangabe, Datum, Text und Unterschrift, in einem Zug von Hand geschrieben werden muss. Nun: Was hatte dieser Formmangel zur Folge? In der Adoptionsurkunde war (was damals üblich war, heute im Zeichen der neu eingeführten Volladoption nicht mehr möglich ist) das Pflichtteilsrecht der Adoptivtochter wegbedungen worden,

indem es hiess, das adoptierte Kind habe gegenüber dem Annehmenden nur dann ein Erbrecht, wenn und soweit der Adoptierende nicht durch Verfügung von Todes wegen anderweitig verfüge. Das bedeutet mit anderen Worten: Mangels eines Testaments oder eines Erbvertrages erbt das Adoptivkind wie ein leibliches Kind, aber – im Unterschied zu leiblichen Kindern – könnten Adoptiveltern ihre Adoptivkinder aufgrund dieser Klausel im Adoptionsvertrag durch entsprechende letztwillige Verfügung ganz oder teilweise vom Erbe ausschliessen.

Im vorliegenden Fall hatte der Adoptivvater seine zweite Frau in dem erwähnten Testament zur Alleinerbin ernannt, so dass meine Klientin, abgesehen vom erbvertraglichen Anspruch, leer ausgegangen wäre. Auf entsprechende Klage hin musste jedoch das Testament für ungültig erklärt werden. Die Situation war die gleiche, als ob kein Testament vorgelegen hätte. Also griff die gesetzliche Erbfolge Platz, nach der meine Klientin wie eine leibliche Tochter neben der zweiten Ehefrau drei Viertel zu Eigentum oder, falls die Ehefrau die Hälfte zur Nutzniessung wählte, den ganzen Nachlass zu Eigentum, die Hälfte davon mit der lebenslänglichen

Nutznussung der Ehefrau belastet, erbt.

Sie werden vielleicht einwenden, es sei ja noch eine andere, gültige letztwillige Verfügung vorhanden gewesen, der Erbvertrag, mit dem der Vater kundgegeben habe, er wolle seiner Adoptivtochter nur jene darin erwähnten Fr. 10000.– vermachen. Sie vermochte aber zu beweisen, dass es sich bei den Fr. 10000.– um eine Schuld ihres Adoptivvaters ihr gegenüber handelte, die sie ihm entgegenkommenderweise bis zu seinem Ableben eben aufgrund dieses Erbvertrages gestundet hatte, so dass dieser Erbvertrag mit dem eigentlichen Erbe des Adoptivvaters nicht in Verbindung zu bringen war.

Ich höre Ihren weiteren Einwand: Formfehler hin oder her, es sei doch offenkundig, dass der Erblasser seine zweite Ehefrau zum Nachteil seiner Adoptivtochter habe begünstigen wollen. Sein Testament sei wohl formungültig, sein testamentarischer Wille gehe aber doch sehr deutlich aus diesem Testament hervor und hätte beachtet werden sollen. Das klingt sehr plausibel, aber: Wozu sind Formerfordernisse denn da? Wo ist die Grenze zu ziehen? Wenn nur die Ortsangabe fehlt, wäre das Testament noch gültig, aber wenn es nicht datiert ist, dann nicht mehr? Was soll gelten, wenn es mit der Schreibmaschine geschrieben und nur handschriftlich datiert und unterzeichnet ist? Vergessen Sie nicht, dass es ein grosses Entgegenkommen des Gesetzgebers bedeutet, wenn er überhaupt das handschriftliche Testament, ohne Beglaubigung durch Notar oder Zeugen, als wirksames Mittel zur Kundgebung des letzten Willens anbietet. Das ist noch lange nicht überall auf der Welt der Fall. Da darf der Gesetzgeber doch verlangen, und es ist im Interesse der Rechtssicherheit auch dringend zu fordern, dass wenigstens die vorgeschriebenen, bescheidenen Formen eingehalten werden.

Die Moral von der Geschichte: Vergiss die Ortsangabe nicht!

Der zweifache Ehemann – oder nach mir die Sintflut!

Ein Ungar war Ende der vierziger Jahre nach Österreich geflüchtet. Seine rechtmässige Gattin liess er in Ungarn zurück. In Österreich

verschaffte er sich neue Ausweispapiere, wobei er sich als ledig ausgab. Er wurde in Österreich eingebürgert, verlegte seinen Wohnsitz aber bald in die Schweiz. Hier lernte er eine Schweizerin kennen, mit der er in Österreich, gestützt auf die falschen Papiere, die Ehe einging.

Anlässlich des Ungarnaufstandes von 1956 gelang es auch der ersten Ehefrau, aus Ungarn zu fliehen, und auch sie kam auf Umwegen in die Schweiz. Ihr Ehemann, bei dem sie sich meldete, setzte sie unter Druck, so dass sie sich zunächst als die Frau seines Bruders ausgab. Als solche wurde sie von ihm, der eine gute Stelle als Ingenieur versah, geringfügig unterstützt. Gleichzeitig bezog sie als Flüchtling Unterstützungen von seiten der Eidgenössischen Polizeiabteilung und des HEKS. Als der zweifache Ehemann starb, gab sich die erste Frau als seine Witwe zu erkennen und vermochte ohne weiteres zu beweisen, dass ihre Ehe mit dem Verstorbenen nie aufgelöst worden war.

Was hatte nun mit dem Nachlass des zwei Witwen hinterlassenden Bigamisten zu geschehen? Vorhanden war ein kleines Vermögen, ein Pensionsanspruch und der Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente der AHV. Nach langem Hin und Her machten die beiden Witwen halbpakt, und die AHV musste beiden eine Rente bezahlen.

Wie aber sah die Geschichte rechtlich aus? Dass die erste Ehe bis zum Tode des Mannes noch zu Recht bestanden hatte, war nicht zu bezweifeln. Die zweite Ehe litt sowohl nach schweizerischem als auch nach österreichischem Recht an einem Nichtigkeitsgrund und hätte zu Lebzeiten des Bigamisten ohne weiteres für ungültig erklärt werden können. Nach seinem Tode aber war es fraglich, ob die Nichtigkeitsklärung noch möglich war. Trotzdem wären wir wohl mit einem Nichtigkeitsverfahren durchgedrungen. Wir alle aber, die wir auf der Seite der ersten Frau standen, waren uns darüber einig, dass der alten Frau ein zweifellos sehr lange dauerndes Gerichtsverfahren nach Möglichkeit erspart werden musste. Als dann der von mir von Anfang an angestrebte Fifty-fifty-Vergleich schliesslich zustande kam, waren wir froh, erschien doch

für meine Klientin dadurch der Lebensabend finanziell einigermaßen gesichert.

Noch ein Wort zur AHV-Situation: Für die Ausgleichskasse existierte aufgrund von Art. 120 Ziff. 1 ZGB (Nichtigkeit einer bigamistischen Ehe) nur die erste Witwe. Auf Einspruch der zweiten Gattin hin entschied das Verwaltungsgericht jedoch, solange die zweite Ehe nicht zivilrechtlich für ungültig erklärt worden sei, habe die zweite Frau als Witwe und damit AHV-Berechtigte zu gelten. In dritter Instanz urteilte das Eidgenössische Versicherungsgericht salomonisch: Dass die erste Ehe erst durch den Tod des Mannes aufgelöst worden sei, sei unbestritten und damit sei der Anspruch der ersten Frau auf die Witwenrente ausgewiesen. Solange jedoch die zweite Ehe nicht für ungültig erklärt sei, könne sich auch die zweite Ehefrau auf ihren Witwenstatus berufen; somit seien beide Witwen bezugsberechtigt.

Dass die AHV an mehrere Witwen zahlt, ist übrigens nichts Besonderes: Sie zahlt auch an Ehefrauen aus früheren geschiedenen Ehen, sofern diese laut Scheidungsurteil vom verstorbenen Ehemann hatten unterstützt werden müssen und tatsächlich unterstützt worden waren.

Leider hat die Geschichte doch kein Happy-End, wie ich erst kürzlich erfuhr. Die erste Ehefrau konnte bei uns nie recht Fuss fassen, vereinbarte zusehends und hat im hohen Alter von fast 80 Jahren noch Selbstmord begangen – ein tragisches Ende eines nicht minder tragischen Lebens.

Zweimal Strafrecht

Strafrecht ist nicht meine Spezialität. Als Tochter eines Psychiaters sehe ich vielleicht im sogenannten Rechtsbrecher meistens eher den Kranken. Trotzdem möchte ich Ihnen zwei Straffälle vorstellen, die beide das gleiche Delikt betreffen und doch sowohl vom Sachverhalt wie insbesondere vom Tätertyp her denkbar verschieden sind.

Über unserer Badewanne ist seit nahezu 15 Jahren eine Wäschehängvorrichtung befestigt, die mir seinerzeit von ihrer Erfinderin, Frau Z., geschenkt worden war. Das Gerät ist heute noch funktions-tüchtig und glänzt wie am ersten

Tage – was mir beweist, um was für eine gute Sache es sich handelt. Das Wissen um eben diese Qualität ihrer Erfindung wurde meiner Klientin zum Verhängnis. Sie hatte dieses und einige verwandte Produkte, die – wie sie sagte – der Hausfrau das Leben erleichtern sollten, erfunden, in mühseliger Kleinarbeit gegen unendliche Widerstände patentieren lassen und auf den Markt gebracht. Die kommerzielle Auswertung bedeutete eine kaum zu überwindende Hürde, war doch kein Kapital vorhanden und versuchte jeder Hersteller, einen möglichst hohen Fabrikationslohn herauszuholen, und jeder Abnehmer, so viel wie möglich auf den Preis zu drücken. Im eisernen Glauben an die Genialität ihrer Erfindung, die sich in ihren Augen einfach durchsetzen *musste*, nahm Frau Z. links und rechts Darlehen auf, versprach hohe Zinsen im Hinblick auf das grosse Geschäft und den grossen Gewinn, der sich in allernächster Zukunft einstellen würde. Ihr Optimismus war ansteckend, und mancher gewährte ein kleineres oder grösseres Darlehen. Dabei wurde dem einen als Sicherheit das Warenlager verpfändet, dem anderen das Auto, mit dem man von Messe zu Messe fuhr, um die Produkte anzubieten. Was Frau Z. übersah oder vielleicht nicht sehen wollte, war die Unmöglichkeit, einen Gewinn herauszuwirtschaften, solange die Gesteuerungskosten den Verkaufspreis übertrafen. Wenn Sie so kalkulieren, dass Sie an jedem verkauften Stück ein paar Rappen verlieren, nützt Ihnen auch der grösste Umsatz nichts, im Gegenteil: je grösser der Umsatz, desto grösser der Verlust.

Als die ersten Darlehensgläubiger ungeduldig wurden und ihr Geld zurückverlangten, fiel für Frau Z. eine Welt zusammen: Gerade jetzt war doch der tote Punkt überwunden, jetzt wäre es aufwärts gegangen! Es gelang einige Male, Gläubiger zum Rückzug des Konkursbegehrens zu bewegen, aber eines Tages war es soweit: Konkursöffnung, damit verbunden Anklage wegen betrügerischen Konkurses, wegen Darlehensbetrugs. Die Konkursitin hätte wissen müssen, so hiess es, wie es finanziell um ihr Geschäft stand, sie hätte im Wissen um den katastrophal defi-

zitären Geschäftsgang keine Darlehen mehr aufnehmen und schon gar nicht so hohe Zinsen und Gewinnanteile versprechen dürfen. Vorspiegelung falscher Tatsachen, Irreführung, kurz: Betrug. Es ist klar, dass die Angeklagte keinen einzigen dieser Vorwürfe anerkennen konnte, sah doch in ihren Augen alles völlig anders aus. Auch ich bin noch heute der Ansicht, es habe bei Frau Z. ein wesentliches Merkmal des Betrugstatbestandes, die Bereicherungsabsicht, gefehlt. Frau Z. wollte sich nicht bereichern, sie wollte nur ihrem «Kind», ihrer Erfindung, zum Durchbruch und zum Erfolg verhelfen. So kam es mangels eines Geständnisses seitens der Angeklagten zum Schwurgerichtsprozess. Es gab zu viele Geschädigte, die vehement gegen die Angeklagte auftraten, als dass sie hätte freigesprochen werden können. Vielleicht würde es mir heute, an Alter und Erfahrung etwas reicher geworden, eher gelingen, meine Überzeugung auf jenes ausgesprochen konservative, wie mir schien frauenfeindliche Männergericht zu übertragen; damals reichten meine Bemühungen dazu nicht aus. Immerhin war der Ausgang nicht ganz so schlimm: meine Klientin kam mit einer bedingten Strafe davon.

Frau Z. ist natürlich nie wieder straffällig geworden; aber sie ist heute noch davon überzeugt, dass nur das unrechtmässige Vorgehen des Konkursbeamten daran schuld war, dass sie nicht als Erfinderin des Jahrhunderts in die Annalen eingehen konnte.

Wie anders muten daneben Tat und Persönlichkeit meiner anderen Betrügerin an!

Zusammen mit einer Kumpanin, von der sie angeblich angelernt worden war und die man nie fand, praktizierte sie mit durchschlagendem Erfolg immer wieder folgenden Trick: Die selbst ohne jede Aufmachung nach den Strapazen einer mehrmonatigen Untersuchungshaft noch hübsche Französin sprach jeweils in Banken oder in Verkaufsgeschäften vor, kaufte Devisen oder Waren für ein paar Franken und bezahlte mit einer Banknote zu Fr. 500.–. Nach Erhalt des Herausgeldes, darunter vier Hunderternoten, verlangte sie die Rückgabe der Note zu Fr. 500.–, da sie eben noch eine Hunderternote

gefunden habe und eine einzige Fünfhunderternote den fünf einzelnen Hunderternoten in ihrem Portemonnaie vorziehe. Während nun der Schalterbeamte oder die Verkäuferin die Fünfhunderternote zu den fünf einzelnen Hunderternoten legte, verwickelte sie diese in ein Gespräch, nahm dann das Bündel, bestehend aus einer Fünfhunderter- und fünf Hunderternoten, und verlangte dafür eine Note zu Fr. 1000.–. Durch das charmante Gerede verwirrt, realisierten die Betrogenen nicht, dass sie für die zuerst gewünschte Note zu Fr. 500.– die einzelnen fünf Hunderternoten noch gar nicht behändigt hatten, so dass mit der Übergabe der Tausendernote die Betrügerin um Fr. 500.– unrechtmässig bereichert war. Der Trick hatte den grossen Vorteil, dass sich die Betrügerin, wenn er nicht verfiel, ohne weiteres unter Hinweis auf einen Irrtum entschuldigen konnte, ohne Verdacht zu erregen.

Die Geschicklichkeit und Unverfrorenheit, mit der Danielle ans Werk ging, waren bewundernswert, die Aufgabe aber, diese junge Frau zu verteidigen, auf der ganzen Linie unerfreulich. Zunächst versuchte sie, mich gegen einen männlichen Kollegen einzuhandeln (ich war ihr nicht wegen ihres jugendlichen Alters, sondern wegen der Schwere des Delikts als amtliche Verteidigerin beigegeben worden). Da man auf ihren Wunsch nicht einging, änderte sie ihre Taktik und machte mich gleichsam zu ihrer Vertrauten. Ich hätte Briefe an ihren Liebhaber vermitteln und mich mit ihrem Pariser Anwalt in Verbindung setzen sollen. Ich tat so viel, als jeweils noch mit den Standesregeln vereinbar war. Es wurde mir aber je länger, desto unheimlicher, als ich langsam gewahr wurde, dass ich es hier offenbar mit einer Grossbetrügerin zu tun hatte, die schon viel mehr auf dem Kerbholz hatte, als man ihr hier bei uns nachweisen konnte. Dabei war sie eigentlich gar nicht so unsympathisch. Mir graute vor dem Tag der Verteidigung. Durfte ich nach allem, was ich vermutete, ihre Straftaten als jugendliche, verzeihliche Dummheiten hinstellen, oder musste ich sie, wie es so schön heisst, «ins Zuchthaus verteidigen»? Da kam mir das Glück zu Hilfe. Danielle wurde nach Abschluss der

Strafuntersuchung, aber noch vor der Anklageerhebung aus der Haft entlassen und nach Frankreich abgeschoben. Zur Hauptverhandlung hätte sie erscheinen sollen, was sie jedoch erwartungsgemäss nicht tat. So hatten die Verhandlung und die Verurteilung mehr theoretischen Charakter: Danielle wird ihre 20 Monate Gefängnis niemals in der Schweiz absitzen – aber möglicherweise sitzt sie inzwischen anderswo in einem weniger komfortablen Gefängnis!

Evi und der Kletterturm

Die neunjährige Evi suchte während der Sommerferien zusammen mit ihrer Zwillingsschwester den ihr vertrauten Spielplatz beim Schulhaus auf. Wie schon oft zuvor kletterten sie am dort befindlichen Kletterturm herum, als dieser plötzlich kippte und die zierliche Evi unter sich begrub. Durch das Gewicht des 190 kg schweren Eisengerüsts zog sich das Kind schwerste Beinverletzungen zu.

Was war geschehen, wie konnte die stabile, schwere Konstruktion überhaupt kippen? Sie kennen alle diese Turngeräte, die sich nach oben verjüngen, indem die Basis bis zu 24 Kuben aufweist, die Spitze nur noch deren vier. Häufig sind diese Klettertürme im Boden verankert, also eingemauert; gelegentlich jedoch stehen sie nur auf tellerförmigen Eisenfüssen. Ein solches nicht verankertes Gerät hatten Nachtbuben (die man nie ermitteln konnte) auf den Kopf gestellt. Wegen der Ferienabwesenheit des Schulhausabwartes bemerkte niemand den Vorfall, und die Kinder in ihrem Spieleifer nahmen die eingetretene Veränderung ebenfalls nicht wahr. Es ist klar, dass die sechsmal kleinere Standfläche des auf den Kopf gestellten Gerätes dem Gewicht der kletternden Kinder nicht standhielt, so dass der Turm das Übergewicht bekam und umstürzte.

Konnte die Stadt als Eigentümerin der Schulhausanlage für die Unfallfolgen haftbar gemacht werden? Nach Art. 58 OR hat der Eigentümer eines Werkes den infolge mangelhafter Beschaffenheit oder mangelhaften Unterhaltes verursachten Schaden zu ersetzen. Es ging somit um zwei Fragen: Handelte es sich bei diesem Kletterturm überhaupt um ein Werk im Sinne

des Gesetzes, und wenn ja, war dieses «Werk» in irgendeiner Hinsicht mangelhaft beschaffen oder unterhalten? Nach einer allgemein anerkannten Definition versteht man unter einem Werk einen stabilen, mit der Erde direkt oder indirekt verbundenen, künstlich hergestellten oder angeordneten Gegenstand, wobei ein grosses Eigengewicht das Erfordernis der

Verankerung im Boden zu ersetzen vermag, wenn nur der Gegenstand an einen und denselben Standplatz gebunden ist. Diese Bedingung nun erfüllte der Kletterturm zweifellos. Das Gericht erblickte den Mangel weniger in der Nicht-Verankerung als in der fehlenden Beaufsichtigung, die zur Folge hatte, dass der Nachtbubenstreich nicht rechtzeitig entdeckt wurde. Dem Einwand



Qualität hilft sparen

Tischdecken

Tischsets

Läufer

Verkaufsgeschäfte in St. Gallen, Zürich, Basel, Bern, Luzern, Interlaken, Gstaad, Montreux, Zermatt, Crans-Montana, St. Moritz, Davos

Ihre Hotels in Zürich

alkoholfrei, freundliche Atmosphäre

Nähe Hauptbahnhof

Seidenhof, Sihlstrasse 7/9
8021 Zürich, Telefon 01 23 66 10

Rütli, Zähringerstrasse 43
8001 Zürich, Telefon 01 32 54 26

Höhenlage

Zürichberg, Orellistrasse 21
8044 Zürich, Telefon 01 34 38 48

Rigiblick, Germaniastrasse 99
8044 Zürich, Telefon 01 26 42 14

Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften
Mühlebachstrasse 86, 8032 Zürich, Telefon 01 34 14 85

Die alkoholfreien Gaststätten unserer Sektionen

empfehlen sich allen Mitgliedern für gute Verpflegung in jeder Preislage und gute Unterkunft

LUZERN:

Alkoholf. Hotel-Rest. Krone, Weinmarkt 12,
Tel. 041 22 00 45

Alkoholf. Hotel-Rest. Waldstätterhof, Zentralstr. 4,
Tel. 041 22 91 66

ROMANSHORN:

Alkoholf. Hotel-Rest. Schloss, Tel. 071 63 10 27

SOLOTHURN:

Alkoholf. Café-Restaurant Hirschen, Hauptgasse 5,
Tel. 065 22 28 64

STEFFISBURG:

Alkoholf. Hotel zur Post, Höchhausweg 4,
Tel. 033 37 56 16

THUN:

Alkoholf. Hotel garni, Tea-Room Thunerstube, Bälliz 54,
Tel. 033 22 99 52

Sommerbetriebe:

Alkoholf. Restaurant Schloss Schadau, Tel. 033 22 25 00
Alkoholf. Strandbad-Restaurant, Tel. 033 36 85 95

der Stadt, Evis Eltern hätten ihre Aufsichtspflicht verletzt, indem sie die Kinder allein hätten spielen lassen, hielten die Gerichte entgegen, Kinderspielplätze seien gerade dafür da, dass Eltern mindestens ihre schulpflichtigen Kinder allein dort spielen lassen könnten und die Eltern dürften voraussetzen, dass sich diese Spielplätze jederzeit in mangelfreiem Zustand befänden. Dass den Kindern der auf dem Kopf stehende Turm nicht weiter aufgefallen war, sei ihnen keineswegs als Mitverschulden anzurechnen, stünden doch heutzutage alle möglichen Konstruktionen von Türmen und Geräten herum.

Die Stadt wurde also zur Kasse gebeten – allerdings ist sie dadurch nicht viel ärmer geworden. Diese Geschichte hat nämlich ein Happy-End. Evi hat zwar im Anschluss an den Unfall viel mitgemacht: Operationen, therapeutische Behandlungen, Kuraufenthalte, Spezialschuhe. Dank ihrer eigenen positiven Haltung, zu der auch die vernünftige Einstellung der Eltern beitrug, vor allem aber weil sie ihrer gesunden Zwillingsschwester in nichts nachstehen wollte, hat sie es heute zu einer begabten Tänzerin gebracht!

Ehescheidung – das tägliche Brot vieler Anwälte

Zum Schluss möchte ich Ihnen von einem Fall erzählen, in dem sich Eheleute trotz eines bis zum bitteren Ende durchgeführten Scheidungsprozess wieder fanden. Im Oberseminar waren sich zwei ehemalige Sekundarschulkameraden wieder begegnet und hatten sich immer enger miteinander befreundet. Das Mädchen war eher spröde, aber den jungen Mann reizte es ganz besonders, sie so richtig erobern zu müssen. Nachdem beide das Primarlehrerpatent erworben hatten, durfte sie – während er mit Unterrichten den Lebensunterhalt für beide verdiente – noch eine Spezialausbildung absolvieren. Dafür sorgte sie anschliessend für die junge Familie – es hatte sich inzwischen ein Töchterchen eingestellt –, damit er sich zum Mittelschullehrer ausbilden konnte. Zur Beschaffung von Material für seine Doktorarbeit fuhr der Ehemann einige Male ins südliche Ausland, wo er eine junge, rassige Südländerin kennenlernte und sich

in sie verliebte. Nach Hause zurückgekehrt, war ihm nichts mehr recht; er verbrachte seine ganze Freizeit mit Briefeschreiben. Frau und Töchterchen liess er vollständig links liegen.

Schon bald verlangte er die Scheidung, was seine Frau um so härter traf, als sie von einem einzigen intimen Zusammensein mit ihrem Mann nach seiner Rückkehr aus dem Ausland schwanger geworden war und sich nicht dazu entschliessen konnte, dem Wunsche ihres Mannes nach einer Schwangerschaftsunterbrechung nachzukommen. Im Scheidungsprozess versuchte der Ehemann, der seiner Frau nichts Wesentliches vorwerfen konnte, mit scheinbar tiefgründigen psychologischen Ausführungen darzutun, dass die Ehe von jeher schlecht und eine tiefe Zerrüttung schon längst vor seinen Auslandsreisen vorhanden gewesen sei. Bis hierher handelt es sich um einen relativ häufigen Fall. Was ihn von anderen, ähnlich gelagerten Fällen unterscheidet, ist das Verhalten der Ehefrau. Was hätte näher gelegen, als dass sie ihrerseits die – zweifellos vorhandenen – Fehler ihres Mannes aufgedeckt und angeprangert hätte! Da sie ihn aber zurückgewinnen wollte, tat sie nichts dergleichen und nahm das Risiko in Kauf, vor Gericht schlechter dazustehen als er. Die Haltung der Frau führte dann tatsächlich dazu, dass der Mann schon während des Scheidungsverfahrens begann, die Wochenenden wieder bei seiner Familie und mit seiner Frau zu verbringen. Er hatte sich aber derart in diesen Prozess verrannt, dass er es nicht über sich brachte, alles abzublasen und die Klage zurückzuziehen. Meine Klientin hatte mich ins Vertrauen gezogen, und ich hatte versprochen, das Spiel mitzuspielen. Dabei hätte es natürlich in der Hauptverhandlung nur eines einzigen Satzes meinerseits bedurft, damit die Klage abgewiesen worden wäre: ich hätte nur erwähnen müssen, dass die Parteien wieder intime Beziehungen miteinander aufgenommen hätten. Gerade das wollte aber meine Klientin mit Recht nicht. Die vor Gericht und vor seinem eigenen Anwalt erlittene Blamage hätte den Mann von neuem gegen seine Frau aufgebracht und ihn innerlich wieder von ihr entfernt. So blieben wir

– was einige Überwindung kostete – bei unserer Zurückhaltung. Das Gericht wies dann die Klage ab, auch ohne dass wir von der neu eingetretenen Situation Kenntnis gegeben hätten. Diesen Entscheid konnte der Ehemann hinnehmen. Er hatte einfach einen Prozess, nicht aber sein Gesicht verloren.

Die Rechnung meiner Klientin ging auf, ihr Mann kehrte endgültig zu ihr zurück. Sein kleiner Sohn, der mitten im Scheidungsverfahren geboren worden war und von dessen Existenz er bisher keine Notiz genommen hatte, wuchs ihm schon bald ans Herz, und wie mir meine Klientin erzählte, sind sich Vater und Sohn heute ganz besonders zugetan.

Dieses schöne Beispiel einer besonderen Beziehung und Übereinstimmung zwischen Anwalt und Klientin möge den Reigen unserer Beispiele beschliessen. Ich hoffe, dass Sie mir die Freude an der Juristerei und an diesem ganz besonders gearteten Umgang mit dem Mitmenschen nachfühlen können! Dr. Bettina Girsberger

Ein richtiges Familiengetränk.

PHAG NEUROCA KAFFEE-ERSATZ

Schmeckt köstlich und kräftig wie Kaffee, wird aber aus reinen wahren Getreidekörnern und Früchten bereitet. Wird einfach in heissem Wasser oder in heissem Milch aufgelöst.



PHAG, Fabrik neuzeitlicher Nahrungsmittel GmbH., 1196 Gland

Hotel *Eden Elisabeth*

Offen: März–November
+Weihnacht–Neujahr
AHV-Rentner-Rabatte

Zvieri-Ausflüge, kalte Buffets, Wiener Abende, Unterhaltung.
Auf Wunsch Diät-Fürsorge oder Schonkost.
Schwimmbad geheizt: 15. Mai bis 15. Oktober

RESTAURANT Gunten/Thunersee Telefon 033 511512



Frau Dr. Girsberger ist in Zürich geboren und aufgewachsen. Nach Maturaabschluss am humanistischen Gymnasium fuhr sie für ein Jahr nach Paris und begann dort ihr Rechtsstudium. Nach weiteren fünf Studienjahren in Zürich erwarb sie den Doktorhut und verliess bald darauf die Schweiz Richtung USA, wo sie ihren juristischen und übrigen Horizont erweiterte – und einen Berufskollegen aus Zürich heiratete. Miteinander arbeiteten sie in New York, absolvierten dann nach Rückkehr in die Schweiz verschiedene Praktika und bestanden am gleichen Tag ihr Anwaltsexamen.

Seit 1958 nun arbeitet Frau Dr. Girsberger in ihrer eigenen Praxis in Zürich. Sie ist Mutter von zwei Söhnen und einer Tochter im Alter zwischen 16 und 19 Jahren.

Mit dem Gemeinnützigen Frauenverein ist Frau Dr. Girsberger durch ihre Tätigkeit als Rechtsberaterin der Adoptivkindervermittlung eng verbunden.

Blick hinter die Kulissen einer Anwaltspraxis

«Zentralblatt»-Interview mit Frau Dr. iur. Bettina Girsberger, Zürich

Wie und wo arbeiten Sie, Frau Dr. Girsberger?

Ich habe seit unserer Rückkehr aus Amerika ein eigenes Büro, und zwar nicht irgendwo in der Stadt. Bewusst habe ich mich gleich von Anfang an zu Hause installiert und empfangen meine Klienten im Wohnzimmer, was oft zu einer gelockerten, gesprächsfreundlichen Atmosphäre beiträgt.

Diese Regelung hat es mir ermöglicht, ohne Unterbrüche beruflich tätig zu sein, ohne dabei meine Familienpflichten zu vernachlässigen. Als die Kinder klein waren, passte ich die Sprechstunden ihrem Rhythmus an, heute arbeite ich den ganzen Tag. Meistens aber bin ich im Haus und für die Familie in dringenden Fällen vorhanden. Absichtlich habe ich es über alle Jahre meiner Tätigkeit hinweg vermieden, Fälle anzunehmen, die häufige Ortsabwesenheit mit sich bringen. Auf diese Weise ist es gelungen, meine Berufswünsche und die Bedürfnisse der Kinder zu unserer aller Zufriedenheit zu koordinieren.

Welches sind Ihre Spezialgebiete?

Eigentlich spezialisiert bin ich nicht, habe aber natürlich im Laufe der Jahre meine Schwerpunkte gefunden:

Ungefähr ein Drittel meiner Arbeit

betrifft das Familienrecht im weiteren Sinne, also Scheidungen, Abänderung von Scheidungsurteilen, Eheschutz, Trennung, Adoptionen. Gerne und häufig befasse ich mich mit güter- und erbrechtlichen Beratungen. Auch gesellschaftsrechtliche und vertragsrechtliche Fragen gehören – als letztes Drittel – in mein Arbeitsgebiet.

Selten und ungern übernehme ich Fälle aus dem Strafrecht. Für mich ist der Rechtsbrecher meistens ein Kranker, und allzuoft musste ich erleben, dass in der Praxis dieser Tatsache zu wenig Rechnung getragen wird, dass seelisch Kranke wie Gesunde be- und verurteilt wurden.

Wer sind Ihre Klienten und wie finden sie den Weg zu Ihnen?

Natürlich vertrete ich auch Männer, aber zum grösseren Teil besteht meine Klientenschaft doch aus Frauen. Der Grund mag darin liegen, dass, speziell wenn es sich um Ehe- oder Familienprobleme handelt, eine Frau sich häufig leichter einer anderen Frau anvertraut.

Meine Klientenschaft rekrutiert sich einerseits aus «Stammkunden» (Gesellschaftsrecht/Vertragsrecht), dann aus Klienten, die von Ärzten, Psychologen, Eheberatern, Fürsorgestellten oder – hauptsächlich – von ehemaligen Klienten geschickt werden. Öfters ist es auch so, dass Frauen bei mir landen aus dem einzigen Grunde, weil sie nur von einer Frau beraten/vertreten werden möchten – und die Auswahl an

selbständig praktizierenden Anwältinnen ist in der Schweiz immer noch relativ klein.

Was kostet und wer bezahlt den Anwalt?

Unsere Kosten werden nach Tarif berechnet, wobei zum Beispiel in Zürich der Anwaltstarif Fr. 60.– bis Fr. 120.– pro Stunde beträgt, eventuell mit Zuschlägen. Die Entschädigung für Prozesse richtet sich nach einem staatlich festgesetzten Tarif, bei dem der Streitwert eine wesentliche Rolle spielt.

Unentgeltliche Beratung steht demjenigen zu, der seine Interessen nicht selbst wahrnehmen kann (Krankheit, der Sprache nicht mächtig) oder der sonst nicht in der Lage ist, die Kosten zu erbringen, sofern der Prozess nicht aussichtslos ist. Gelegentlich wird der Anwalt von einer Behörde beauftragt, einen Fall zu übernehmen, und dann auch von dieser Stelle bezahlt.

Wo kann der Laie in kleineren rechtlichen Fragen billig oder unentgeltlich Auskunft erhalten?

In Zürich zum Beispiel existiert eine städtische Beratungsstelle, dann gibt es verschiedene kirchliche und Frauenorganisationen, die Rechtsberatungsstellen unterhalten. Je nach Stelle werden nur kleinere Auskünfte erteilt oder auch Briefe geschrieben, je nach Stelle ist die Sprechstunde gratis oder kostet eine Kleinigkeit, je nach Stelle ist jeder Ratsuchende willkommen oder nur der Minderbemittelte.

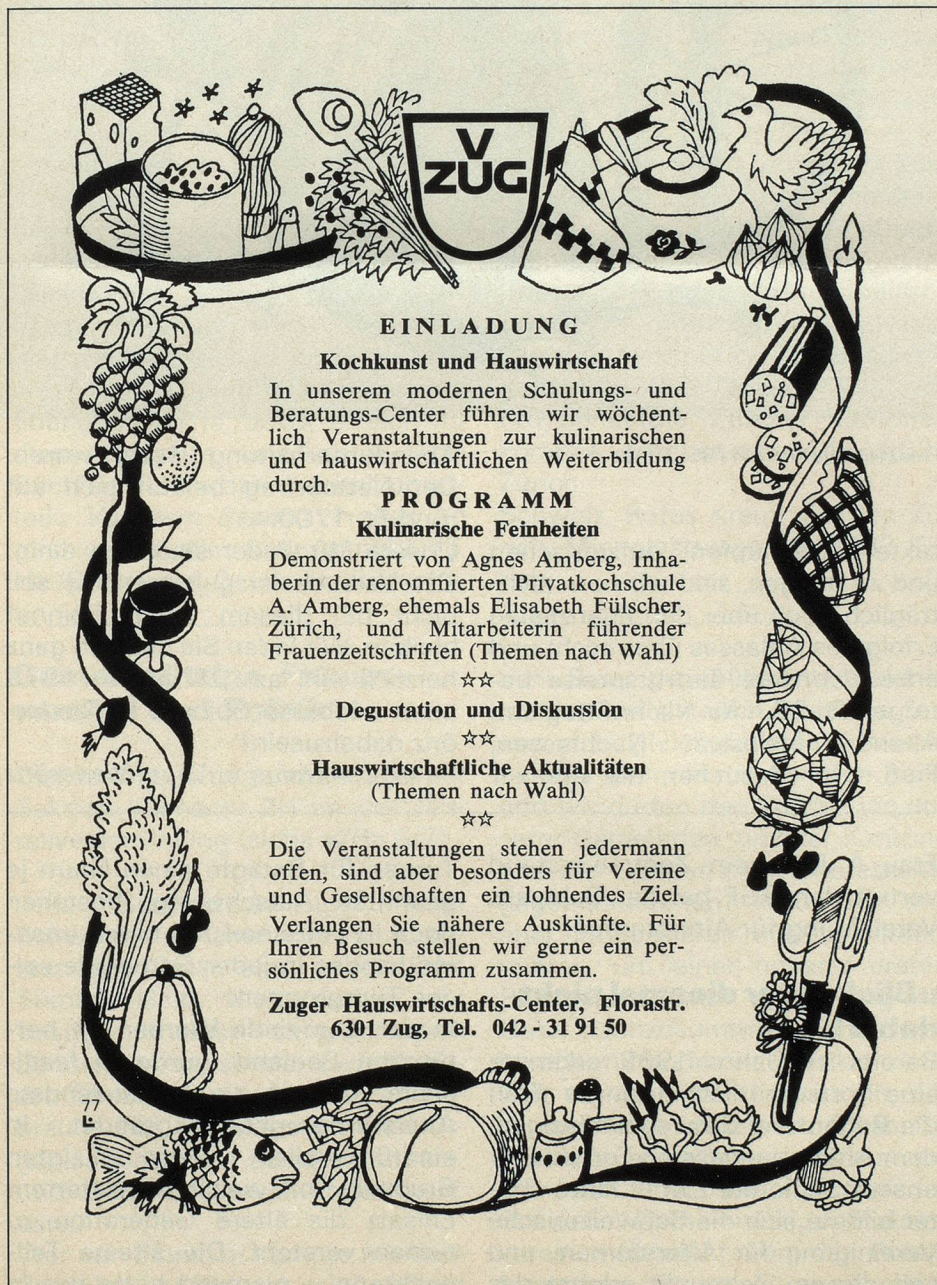
Wann sollte eine Frau den Anwalt aufsuchen, und was empfehlen Sie an vorbeugenden Massnahmen, um eventuell zukünftige Schwierigkeiten zu vermeiden?

Ganz generell finde ich, dass sich eine Frau lieber zu früh als zu spät beraten lassen sollte, sei es nun durch einen Anwalt oder eine andere für ihre Probleme zuständige Stelle. Viele meiner Klientinnen versuchen viel zu lange, allein im stillen Kämmerlein mit ihren Problemen fertig zu werden, manche Ehe hätte unter Umständen gerettet werden können, wenn die beiden Partner nicht so spät gekommen wären.

Unser Güterrecht ist bis auf wenige Punkte gar nicht so schlecht. Notwendige Korrekturen lassen sich meist mittels Ehevertrag anbrin-

gen, wobei solche Verträge, wenn sie vor der Eheschliessung abgeschlossen werden, nicht der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde bedürfen. Auf dem Wege des Ehevertrages lässt sich insbesondere die Vorschlagsteilung besser regeln oder vereinbaren, dass die Frau ihr eingebrachtes Gut selber verwalten und nutzen kann. Testamente sind ein Muss eigentlich nur für Leute, die ledig oder kinderlos sind. Bei Ehepaaren mit Nachkommen sollte unbedingt der überlebende Ehegatte gesichert werden, damit er nicht finanziell von den Kindern abhängig wird. Doch geschieht auch das oft besser durch Ehevertrag als durch Testament. Für unverheiratet zusammenlebende Paare ist eine vertragliche Regelung zweckmässig. Mit einem Inventar über mit-

gebrachte Güter und genauen finanziellen Abmachungen kann man eventuell zukünftigen Schwierigkeiten aus dem Wege gehen. Was das Vorbeugen anbetrifft, muss ich immer und immer wieder betonen, dass es ausserordentlich wichtig ist, sich zu informieren. Sie sollten über Ihre Möglichkeiten genau im Bilde sein. Ganz gleich, ob es sich nun um einen Anstellungsvertrag, ein Testament, einen Ehevertrag handelt. Vielfach ist die Information der Frauen noch völlig ungenügend. Interessieren Sie sich selber für Ihre Möglichkeiten, versuchen Sie sich klar zu werden über Ihre Situation, verschaffen Sie sich die notwendigen Auskünfte! Wer genau Bescheid weiss über das Was, Wie und Warum, läuft viel weniger Gefahr, in Schwierigkeiten zu geraten!



**V
ZUG**

EINLADUNG

Kochkunst und Hauswirtschaft

In unserem modernen Schulungs- und Beratungs-Center führen wir wöchentlich Veranstaltungen zur kulinarischen und hauswirtschaftlichen Weiterbildung durch.

PROGRAMM

Kulinarische Feinheiten

Demonstriert von Agnes Amberg, Inhaberin der renommierten Privatkochschule A. Amberg, ehemals Elisabeth Fülcher, Zürich, und Mitarbeiterin führender Frauenzeitschriften (Themen nach Wahl)

☆☆

Degustation und Diskussion

☆☆

Hauswirtschaftliche Aktualitäten
(Themen nach Wahl)

☆☆

Die Veranstaltungen stehen jedermann offen, sind aber besonders für Vereine und Gesellschaften ein lohnendes Ziel. Verlangen Sie nähere Auskünfte. Für Ihren Besuch stellen wir gerne ein persönliches Programm zusammen.

**Zuger Hauswirtschafts-Center, Florastr.
6301 Zug, Tel. 042 - 31 91 50**

Neu:

TAVOLAX -

Abführdragees mit Stuhlweichmacher

helfen sicher bei

Darmträgheit + Verstopfung

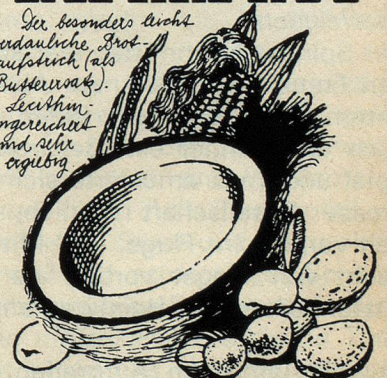
Keine Krampfstände!

In Apotheken und Drogerien
30 Tavolax-Dragees Fr. 4.20

Pharma-Singer, 8867 Niederurnen

PHAG  *Erhältlich im Reformhaus.*
NUTOLA
TAFELFETT

*Der besonders leicht
verdauliche, Prot-
aufsatz (als
Butterersatz).
Leichtem,
magerem
und sehr
ergiebig.*



PHAG, Fabrik neuzeitlicher
Nahrungsmittel GmbH., 1196 Gland

Gelungenes Experiment: Spinnet in Niederönz

Seit über hundert Jahren kennt man in verschiedenen ländlichen Gegenden der Schweiz, u.a. im Emmental und im Luzernischen, den Brauch des Spinnets. Frauen und Mädchen des Dorfes treffen sich an einem bestimmten Nachmittag zum Spinnen und Stricken, zu Spiel, Unterhaltung und gutem Essen. Hervorgegangen ist dieser Brauch wohl aus der noch viel älteren Spinnstube, bei der in der Familie gesponnen und gewoben, dazu Geschichten erzählt und gesungen wurde. Später entstanden öffentliche Spinnstuben, die täglich in Betrieb waren und von Männern und Frauen besucht wurden – und in denen, wie man so flüstern hört, es nicht immer ganz seriös zuging! Da der Brauch des Spinnets in unserer Gegend immer mehr verschwindet, beschlossen wir, den Versuch zu wagen, und luden im Frühling dieses Jahres unsere Mitglieder, Bekannte und Freunde aus nah und fern zum Spinnet ein. Zu unserer grossen Freude und Überraschung erschienen über 150 erwartungsvolle Frauen zum Feste. Gestrickt und gesponnen wurde zwar nicht, dafür um so begeisterter und vergnügter gespielt und getanzt und ausgiebig und gut gegessen. Die Frauen genossen es so richtig, hier ein wenig zu plaudern, dort neue Kontakte anzuknüpfen, einmal richtig Zeit zu haben, einander kennenzulernen. Im Laufe des Nachmittages konnten wir sogar noch der ältesten Spinnerin, die an diesem Tage gerade ihren Geburtstag feierte, ein Geschenk überreichen.

Der Spinnet-Nachmittag war allein den Frauen reserviert, zur Abendunterhaltung dagegen luden wir auch die Männer ein. Bei frohem Spiel und Tanz amüsierte sich die grosse Gesellschaft herrlich, die Zeit verging im Fluge, und Mitternacht war längst vorbei, als die letzten Gäste den Heimweg antraten.

Obwohl wir beim Aufgreifen der Spinnet-Idee nicht in erster Linie an unsere Vereinskasse dachten, sondern unseren Mitgliedern eine neue Möglichkeit bieten wollten, Kon-



Franz Niklaus König (1765–1832)

takte anzuknüpfen, aufzufrischen und zu pflegen, sind wir nun nachträglich doch über den finanziellen Erfolg des Anlasses überrascht und erfreut. Unsere Eintrittspreise betrugen Fr. 22.– für Nachmittag und Abend, inklusive Nachtessen, Fr. 6.– für Besucher, die nur zur

Frau A. Jost vom Zentralvorstand vertrat den SGF bei der Schweiz. Vereinigung für Altersturnen:

«Blick» war diesmal nicht dabei!

Bereits im Jahre 1959 erkannte eine fortschrittlich gesinnte Frau die Bedeutung des regelmässigen, dem Alter angepassten Turnens für unsere Senioren. Zwölf Jahre später bildete sich die Schweizerische Vereinigung für Altersturnen, und seit diesem Zeitpunkt erlebte das

Abendunterhaltung dabei waren. Der Nettoertrag beläuft sich auf rund Fr. 1700.–.

Unsere Mitglieder sind sich einig: Der Versuch ist gelungen, es soll nicht bei diesem einen Spinnet bleiben. Wir laden Sie deshalb ganz herzlich ein, am 28. Januar 1978 beim nächsten Spinnet in Niederönz dabei zusein!

W. C. Althaus v. Vliet, Niederönz

Turnen für Betagte einen kaum je geahnten Aufschwung, bestehen doch in einzelnen Kantonen unseres Landes in jeder Gemeinde solche Turngruppen.

In der Gemeinde Worben im bernischen Seeland wurde in festlichem Rahmen die dreitausendste Altersturngruppe gegründet. In eindrucksvoller Weise zeigten Gruppen, mit welcher begeistertem Einsatz die ältere Generation zu turnen versteht. Die älteste Teilnehmerin – niemand hätte das je

vermutet – zählte bereits 87 Lenze! Mit ganz besonderer Anteilnahme verfolgten die eingeladenen Gäste die Darbietungen einer Gruppe invalider Männer und Frauen, die, grösstenteils im Rollstuhl, ihre Beweglichkeit mit gezielt ausgewählten Ballspielen zu verbessern suchten. Wenn eine körperliche Beeinträchtigung dies erforderte, wurden dabei in ganz ungezwungener Weise einzelne Übungen ausgelassen, geht es doch hier nicht um Leistungssport, sondern

Praktische Hilfe für unsere Arbeit

Schön, dass Sie kommen – Hinweise für Besuche

Arbeiten Sie in einem Besuchsdienst mit? Möchten Sie, oder wissen Sie nicht sicher, ob Sie möchten?

Verschiedene Institutionen haben gemeinsam eine Broschüre herausgegeben, die jedem Besuchswilligen und auch den Menschen, die besucht werden, gute Dienste leisten kann.

In der Einleitung wird dargestellt, wer weshalb Besuch nötig hat und was der zukünftige Besucher überlegen sollte, bevor er sich für diese Aufgabe verpflichtet. Das Büchlein ist in drei Kapitel unterteilt. *Vor dem Besuch:* Fragen an mich selber, alles über Anmeldung, Häufigkeit und Dauer der Besuche,

Gemeinnützige Frauenvereine und Politik

Diskussionsbeiträge zur Frage der Sektion Küsnacht ZH an der Jahresversammlung (siehe «ZB» 6/7)

Jede Schweizerin und jeder Schweizer, ob arm oder reich, kostet den Staat eine ansehnliche Summe Geld. Nicht nur ist der Besuch unserer obligatorischen Schulen gratis, sondern wir benötigen Strassen, und wir machen Gebrauch von gut eingerichteten Organisationen wie Bundes-, Staats- und Gemeindeverwaltungen usw. usw.

Wer nun denkt, er komme mit dem Bezahlen der Steuern seiner Pflicht

um die Aktivierung noch vorhandener Kräfte und Möglichkeiten, Konzentration auf die Übungen und damit Ablenkung von den Beschwerden.

Wir sind stolz darauf, dass der SGF zu den Gründer- und Mitgliederorganisationen der Schweizerischen Vereinigung für Altersturnen gehört und unseren betagten Mitmenschen damit zu vermehrter Beweglichkeit und Lebensfreude verhelfen darf. *A.J.*

Versprechen und Geschenke. *Der Besuch:* Begrüssung, Gespräch, sich einfühlen in die Situation des Besuchten, besondere Probleme, Abschied. *Nach dem Besuch:* Nochmals Fragen an mich selber, Weiterleiten von Wünschen des Besuchten und eigenen Beobachtungen, Kontakte zwischen den Besuchten.

Die Broschüre ist erhältlich zum Preise von Fr. –.50 pro Stück bei: Zürcher Caritaszentrale, Bären-gasse 32, 8001 Zürich

Institut für Erwachsenenbildung der evang.-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, Hirschen-graben 7, 8001 Zürich

Pro Senectute, Zürcher Kantonal-komitee, Forchstrasse 145, 8032 Zürich

Schweiz. Rotes Kreuz, Sektion Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich *JS*

dem Staat gegenüber nach, denkt meiner Ansicht nach falsch. Es darf uns nicht gleichgültig sein, was in unserer Demokratie vor sich geht, und wir dürfen den Problemen unserer Gemeinden, unserer Kantone und des Bundes nicht interesselos gegenüberstehen! Wenn wir uns aber interessieren und uns informieren, um einer unserer ersten Pflichten, nämlich dem Gang zur Urne, nachzukommen, stehen wir bereits mitten in der Politik.

Was für die einzelne Frau gilt, gilt in noch viel grösserem Mass für Frauenorganisationen. Selbstverständlich kann, soll und darf der Schweiz. Gemeinnützige Frauenverein sich nicht von der Politik fernhalten. Er tut es auch nicht.

Zwei Tatsachen beweisen dies deutlich. Seit Jahren wird der SGF zu Vernehmlassungen eingeladen, das heisst, dass er auch von höchster Stelle ernst genommen und mitten in unsere schweizerische Politik einbezogen wird. Ferner orientiert der SGF durch das «Zentralblatt» – auch seit Jahren – seine Abonnenten über Abstimmungsvorlagen. Jede Abstimmungsvorlage ist ein Politikum. Ich erachte die Orientierung als eine zwingende Aufgabe einer Organisation, wie sie der SGF ist. Sie trägt zur Meinungsbildung bei, und das ist der Zweck der Information. Was für den SGF auf schweizerischer Ebene recht ist, sollte für die Sektionen in ihren Gemeinden billig sein.

Die Frage hingegen, ob die Kandidatur von Frauen durch die Sektionen unterstützt werden soll, lässt sich nicht generell beantworten. Hier muss jede Sektion ihren Weg finden und sich selber, vielleicht sogar von Fall zu Fall, entscheiden, ob sie sich in die Parteipolitik einschalten kann und will, hat sie doch später auch eventuelle Konsequenzen allein zu tragen.

Leonore Keller-Meyer, Langnau

Politik hat viele Gesichter. Wenn sich ein Frauenverein tatkräftig für den Bau eines Altersheims, für die Errichtung eines Kindergartens oder für gesicherte Schulwege einsetzt, steckt er schon mitten in der Politik, denn jede Arbeit in der Gemeinschaft ist «res publica», ist öffentliche Sache, also Politik. Wenn sich bernische Sektionspräsidentinnen in der Presse mit dem angegriffenen Direktor der Strafanstalt Hindelbank solidarisch erklären, greifen sie in die Politik ein...

Sollen nun die Gemeinnützigen Frauenvereine noch weiter gehen und sich zum Beispiel mit Petitionen, Initiativen und Wahlempfehlungen direkt in die Parteipolitik von Gemeinde, Staat und Bund einmischen? Mir scheint, der Schweiz. Gemeinnützige Frauenverein dürfte eine umfassende politische Tätigkeit höchstens als Empfehlung in seine Statuten aufnehmen. Es gibt nämlich landauf, landab viele Frauen – und es sind nicht immer die schlechtesten –, die nie einem

Verein beitreten würden, der sich mit Parteipolitik befasst, die aber sofort bereit wären, Zeit und Kraft für soziale Werke, nennen wir diese einmal «Humanpolitik», einzusetzen. Mit einem «politischen» Artikel müsste der SGF vermutlich auf viele wertvolle Mitglieder verzichten. Im übrigen steht es ja jeder politisch interessierten Frau frei, einer Partei beizutreten und dort die Anliegen des «Gemeinnützigen» zu vertreten.

Mir scheint, man sollte es den einzelnen Sektionen freistellen, sich auch politisch zu betätigen. In der «Stunde der Sektionen» wird es immer wieder offenbar, wie sehr sich die einzelnen Sektionen, je nach Herkunft, Aufbau und Zusammensetzung, voneinander unterscheiden. Präsidentinnen und Vorstände fühlen am besten, ob sie sich auf den sozialen Bereich beschränken sollen oder es wagen können, sich auch mit anderen politischen Fragen auseinanderzusetzen.

Die einzelnen Sektionen können

auch ohne politische Programme und Zielsetzungen manches für die staatsbürgerliche Schulung der Frauen tun: Hinweise auf Abstimmungen und auf aufschlussreiche Diskussionen im Dorf oder in der Umgebung, Vorträge oder Kurse über aktuelle Themen wie Konsumentenfragen, Wirtschaftsentwicklung, Bank- und Geldangelegenheiten usw. Leider müssen noch heute vielerorts die Frauen sehr behutsam zu diesen Themen hingelenkt werden, und es kommt wesentlich auf die Zusammensetzung und Einstellung eines Vorstandes an, wieweit solche Möglichkeiten überhaupt genutzt werden.

Der Schweiz. Gemeinnützige Frauenverein hat bis jetzt Gutes und Grosses geleistet, auch wenn er sich von der politischen Bühne ferngehalten hat. Er wirkte als stille, aber wesentliche Kraft, und ich frage mich, ob es ihm zuträglich ist, wenn er als Gesamtheit von seiner Linie abweichen will.

Gertrud Leuenberger, Langenthal

Wie lösen wir das Nachwuchsproblem in unseren Sektionen?

Stichworte als Diskussionsbeitrag zur Frage der Sektion Küsnacht ZH an der Jahresversammlung

1. Kein Exklusivverein sein, der alles selber und besser machen will. Koordination mit andern Vereinen im Ort. Wir unterstützen zum Beispiel den Mütterklub in seinen Bestrebungen und gewinnen dafür junge Frauen als SGF-Mitglieder.

2. Amtszeitbeschränkung und Kompetenzabgrenzung im Vorstand. Unsere Mitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt, Wiederwahl zweimal möglich. Jedes Mitglied hat sein Amt und trägt dafür auch die Verantwortung.

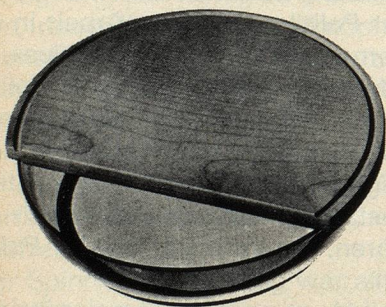
Auf diese Weise hoffen wir, im Vorstand immer wieder auch Platz zu haben für nachrückende Kräfte und diesen die Möglichkeit zu geben, eine verantwortungsvolle Arbeit zu übernehmen und auf ihre Art selbständig zu erledigen.

3. Keine einzige einsatzwillige Frau abweisen, aber ganz sorgfältig prüfen, wer wo und zu was gebraucht werden kann. Falscher Einsatz ist für beide Seiten ungesund, zufriedene Frauen aber sind beste Reklame für den Verein!

Anna Stämpfli-Lang, Muri

Stöckli Rüst-Set

Die neue, praktische Hilfe für die Hausfrau, vielseitig verwendbar



Schneiden – abschneiden
Dank der durchdachten Ausparung ein Spass!

Rutschsicher raffeln
Der Gummiring am Schalenboden gibt festen Halt.

Auffangschale
Endlich eine Schale, die unter alle modernen Küchenmaschinen passt.

Ein Tip: Den fertigen Salat direkt in der hübschen Schale servieren.

Ankaufspreis Fr. 19.80

Erhältlich in allen Geschäften der Haushaltbranche



Hersteller:
Alfred Stöckli Söhne, Metall- und Plastikwarenfabrik
8754 Netstal GL, Tel. 058 61 25 25

50x 2 Gratisferienwochen in der Sonnenhalde

Die für ein Sozialwerk eher unkonventionelle Idee, einen Teil der Spendengelder direkt als Geschenk an erholungsbedürftige Mütter und ihre Kinder weiterzugeben, fand ein unerwartet grosses Echo. 670 gültige Anmeldungen, nebst zwei Dutzend zu spät eingetroffenen, sind eingegangen – der Postbote freute sich wohl am meisten über die Ende Juni abgelaufene Anmeldefrist! Mit Ausnahme des Kantons Neuenburg erhielten wir Adressen aus sämtlichen Kantonen der Schweiz, vor allem aus den Kantonen Zürich, Luzern, St. Gallen, Aarau und Bern. Sehr oft waren Verwandte, Freunde, Ärzte und Fürsorgestellten die Absender der Anmeldekarten. Manch trauriges Schicksal spricht aus den Begleit-

schreiben, und es tut uns aufrichtig leid, nur fünfzig glückliche Gewinnerinnen beschenken zu können. Wir hoffen aber, dass das vorhandene Adressmaterial später gesichtet und weiter ausgewertet werden kann. Vielleicht überprüfen ortsansässige Frauenvereine, Fürsorgestellen oder kirchliche Behörden die Verhältnisse der Angemeldeten und ermöglichen durch einen finanziellen Zustupf der einen oder

andern Frau doch noch einen Ferienaufenthalt in der Sonnenhalde. Schon wiederholt haben Frauenvereine bedürftige Mütter zu uns geschickt und den Aufenthalt mitfinanziert, zusammen mit Krankenkassen, Pro Juventute (nur für die Kinder) und andern Fürsorgestellen.

Das deutschschweizerische Fernsehen wird über unsere Gratisferienaktion berichten. In einer Film-

aufzeichnung soll ein kurzer Überblick über das Alltagsleben einer unserer Gewinnerinnen sowie über ihren Aufenthalt in der Sonnenhalde gebracht werden. Das Sendedatum steht noch nicht fest.

Mit der Frohbotschaft, dass die Sonnenhalde ab 10. Juli bis Mitte August erstmals voll besetzt ist, möchte ich diesen Bericht abschliessen.
B. Ernst-Bolleter

Aktuell

Volksabstimmungen vom 25. September 1977

Zu fünf eidgenössischen Volksabstimmungen müssen wir Stellung nehmen. Über Pro und Kontra der Volksinitiative für die Fristenlösung wurden Sie bereits in der letzten Nummer orientiert. Heute sollen die vier andern Vorlagen kurz beleuchtet werden.

Volksinitiative für einen wirksamen Mieterschutz

Von den Initianten wird eine staatliche Festsetzung sämtlicher Miet- und Pachtzinse und eine staatliche Bewilligungspflicht für jede Kündigung des Vermieters verlangt, also ein extremer Staatsinterventionismus anstelle der jetzt praktizierten Missbrauchsgesetzgebung. Der Bundesrat hat denn auch dieser Initiative einen Gegenvorschlag gegenübergestellt und beantragt folgende Änderung der Bundesverfassung: «Der Bund erlässt Bestimmungen zum Schutz der Mieter vor Missbräuchen und anderen Forderungen der Vermieter.» Weitgehende Staatseingriffe, wie die durch die Initiative geforderte Mietzinskontrolle, sind durch diese Formulierung ausgeschlossen. Der zunehmenden Reglementierung durch staatliche Eingriffe kann auf diese Weise ein Riegel gestossen werden.

Volksinitiative gegen die Luftverschmutzung durch Motorfahrzeuge (Albatros-Initiative)

In die Bundesverfassung sollen ganz präzise Weisungen aufgenommen werden, welche Schadstoffmengen aus den Auspuffen schweizerischer Motorfahrzeuge entweichen dürfen. Die Leitidee für diese vor drei Jahren eingereichte Initiative ist sehr zu begrüßen: Die Umweltbelastung durch Abgase soll rasch und wirksam herabgesetzt werden. Der Bundesrat erstrebt die gleiche Verbesserung der lufthygienischen Situation, allerdings auf einen etwas späteren Zeitpunkt und ohne die schwerwiegenden Folgen der Initiative. Dieses Volksbegehren ist aus technischen Gründen innerhalb der vorgesehenen Frist nicht durchführbar, gibt es doch nur wenige Motorfahrzeugtypen, die diesen scharfen Abgasvorschriften entsprechen können. Die erforderlichen Prüfeinrichtungen könnten nicht vor 1980 bereitgestellt werden. Eine Annahme dieser Initiative kann darum nur als Aufforderung an die Behörden zu einer beschleunigten Verwirklichung der vorgesehenen Massnahmen verstanden werden.

Erhöhung der Unterschriftenzahl für das Referendum von 30000 auf 50000 und für die Verfassungsinitiative von 50000 auf 100000

Bei der Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 wurden die heute noch geltenden Unterschriftenzahlen festgelegt. Allerdings mussten damals mindestens 4,7% der Stimmberechtigten das Referendum ergreifen und 7,8% eine Verfassungsinitiative einreichen.

Heute sind diese Anteile – vor allem auch wegen des Frauenstimmrechts – auf 0,8% resp. 1,35% gesunken. Eine regelrechte Flut von Initiativen im letzten Jahrzehnt hat den Bundesrat dazu bewogen, die Erhöhung der notwendigen Unterschriftenzahl vorzuschlagen. Währenddem für das Zustandekommen einer Volksinitiative eine massive Erhöhung der Unterschriftenzahl gerechtfertigt erscheint, kann man sich fragen, ob das gleiche auch für das Referendum gelten soll, müssen doch die bisher 30000 und neu 50000 Unterschriften innert 3 Monaten zusammengetragen und beglaubigt werden.

Weniger Chemie – weniger Tabletten

Kf. Aufgrund medizinischer Untersuchungsreihen steht fest, dass Jugendliche leichter auf Drogen ansprechen, wenn ihnen in der Kindheit wegen jedem Wehwechen frei erhältliche Medikamente verabreicht wurden. Ähnliches gilt für Personen in fortgeschrittenerem Alter, die an Tablettenmissbrauch starben oder unheilbar erkrankten: Die wohl-dotierte und leicht erreichbare Hausapotheke während ihrer Jugendjahre schuf eine Voraussetzung für den Tablettenkonsum.

Vor allem Schmerzmittel

Ihr Missbrauch steht an erster Stelle. Die Untersuchungen von Velvaert, Lorent und Gujer vom Toxikologischen Institut Zürich konnten anhand des schon vorhandenen Zahlenmaterials feststellen, dass die häufigste Ursache für Tablettenmissbrauch seelischer

Natur ist. Weder neigen überbelastete berufstätige Hausfrauen noch strapazierte Berufstätige beider Geschlechter zu gewohnheitsmässigem Tablettenschlucken, sondern vor allem kinderlose, in der Mehrzahl nicht berufstätige Hausfrauen.

Phenacetin

Es ist häufige Komponente in Schmerz- und Grippetabletten und bewirkt einen Zustand des Sich-besser-Fühlens, des Wohlseins, der

Erleichterung und wird deshalb ohne triftigen Grund zu oft konsumiert. Velvaert, Lorent und Gujer bezeichnen es als überfällig, phenacetinhaltige Tabletten aus dem Markt zu entfernen oder unter strikte Rezeptpflicht zu stellen.

Beruhigungs-, Aufputsch-, Betäubungsmittel

Auch bei ihnen ist ein zunehmender Mehrkonsum feststellbar. Mit Beruhigungsmitteln (Tranquilizern)

wie Valium, Librium, Meprobramat und amphetaminhaltigen Aufputschmitteln (Weckaminen) hatten laut Dr. Ladewig, Basel, junge Drogenkonsumenten häufig Erfahrungen. Der Schritt zu den Betäubungsmitteln (Hypnotika) ist dann nur noch ein kleiner. Seelisch bedrängte Jugendliche greifen auf frühere Tranquilizer- und Weckamin-Konsumenten leichter zu Haschisch und Halluzinogenen wie Opium, Heroin, Morphin.

Probleme aus dem Alltag

Die Wasserschadenversicherung

vi. Wasserschäden sind an der Tagesordnung. Im Gegensatz etwa zu Feuerschäden werden sie jedoch meist nicht publik, so dass auch bei betragsmässig grossen Fällen nur die direkt Betroffenen davon Kenntnis erhalten.

Ausfliessendes Wasser beschädigt nicht nur Mobiliar und Waren, sondern verursacht vor allem auch Gebäudeschäden. Nebst der Fahrhabe- und der Gebäudeversicherung kann – für industrielle und gewerbliche Betriebe – auch eine Wasserbetriebsunterbrechungs-Versicherung abgeschlossen werden, die Betriebsunterbrechungsschäden infolge eines versicherten Sachschadens deckt.

Welche Schäden deckt die Wasserschadenversicherung?

Nicht jeder Wasserschaden ist gleichzeitig auch ein versicherter Wasserschaden. Versichert sind Schäden, die entstehen durch Ausfliessen von Wasser aus Leitungsanlagen und daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, sofern diese dem als Versicherungsort bezeichneten Gebäude dienen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Schaden auf Bruch, Defekt, Verstopfung, Überlaufen, Frost, Unachtsamkeit oder Böswilligkeit von Drittpersonen zurückzuführen ist. Die Kosten für die Behebung der jeweiligen Schadenursache

(z. B. Leitungsreparatur) sind nicht versichert, es sei denn, der Schaden sei durch Frost entstanden.

Dringt Regen-, Schnee- und Schmelzwasser durchs Dach, aus Dachrinnen oder Ablaufrohren ins Gebäude ein, so sind die Schäden im Innern versichert. Im weiteren sind auch die Schäden im Innern des Gebäudes gedeckt, welche durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation oder durch Grundwasser entstehen. Schliesslich werden auch Schäden bezahlt, die im Gebäudeinnern durch Ausfliessen von Öl aus Heizungs- und Tankanlagen verursacht werden.

Welches sind die häufigsten Schadenursachen?

Der Mensch verursacht knapp 10% aller Wasserschäden durch Unachtsamkeit und Böswilligkeit. Der grösste Teil davon entfällt auf das Offenlassen von Hähnen. Weitaus am meisten Schäden, nämlich gegen 50%, sind auf das Material zurückzuführen. Im Vordergrund stehen hier zwei Ursachengruppen. Die moderne Wohnung verfügt über eine Vielzahl von Apparaten, welche am Leitungsnetz angeschlossen sind (Badewanne, Dusche, WC, Bidet, Lavabo, Waschmaschine, Geschirrspüler usw.). Nebst eigentlichen Betriebsstörungen (technische Defekte) sind immer wieder mangelhafte Installationen (schlecht montierte Verbindungsschläuche, ungenügende Briden usw.) die Ursachen solcher Schäden. Sodann sind es Leitungsdefekte aller Art, die Wasserschäden verursachen, wobei Korrosionsschäden zu den Hauptursachen zählen. Weitere zirka 10% der Schadenursachen entfallen auf Rückstau aus der Kanalisation. Über 20% der Schäden sind witterungsbedingt, näm-

lich die Frost- sowie die Regen-, Schnee- und Schmelzwasserschäden. Flachdachbauten sind besonders schadenanfällig.

Was kostet eine Wasserschadenversicherung?

Die Jahresprämie für einen Hausrat von Fr. 100 000.– kostet Fr. 25.–. Die Jahresprämie für ein durchschnittliches Einfamilienhaus beläuft sich auf zirka Fr. 100.– bis Fr. 125.–.

Wie können Wasserschäden vermieden werden?

Durch regelmässige Kontrolle der Leitungen und der angeschlossenen Apparate (z. B. Radiatorenventile, Packungen und Briden usw.) und periodisches Reinigen (mindestens einmal jährlich) der Abwasserleitungen (inkl. Dachrinnen). Bei längerer Abwesenheit (z. B. Ferien) Hauptabstellhähnen zudrehen. Bei Abwesenheit im Winter (Frostgefahr) entweder Leitungssystem abstellen und entleeren oder aber Heizung unter angemessener Kontrolle in Betrieb halten.

Für Sie notiert:

Schwimmkurse für Mutter und Kind

Möchten Sie in Ihrer Sektion Schwimmkurse für Mutter und Kind anbieten? Die Kurse eignen sich für Kinder ab drei Jahren, Gruppengrösse sechs bis acht Kinder mit je einem Elternteil. Beim Schweiz. Landesverband für Leibesübungen, Jugendausschuss, Postfach 12, 3000 Bern 32, erhalten Sie kostenlos eine Liste der speziell ausgebildeten Instruktorinnen aus der ganzen Schweiz.

Schlangen – was tun?

Der Schweiz. Bund für Naturschutz (SBN), der Zoologische Garten Basel und das Schweiz. Tropeninstitut haben ein Merkblatt «Schlangen – was tun?» zusammengestellt. Diesem ist ein besonderer Ab-

schnitt «Erste Hilfe bei Schlangenbiss in Europa» angefügt. Gegen Einsendung von Fr. 1.– in Briefmarken erhalten Sie das Merkblatt auf dem Sekretariat SBN, Postfach 73, 4020 Basel.



Wäscheschäden – Verfärbungen, mechanische Schädigungen, Knitterbildung oder übermässiges Eingehen – bereiten den Hausfrauen oft Kummer. Das neue SIH-Merkblatt orientiert über die möglichen Ursachen und wie sich Schäden verhindern oder – sollte es nötig sein – beheben lassen. Die Publikation umfasst 6 Seiten, kostet Fr. 3.– und kann beim Schweiz. Institut für Hauswirtschaft, Postfach, 8035 Zürich, Tel. 01 289550 bezogen werden.

Neue Fleischkennzeichnung

Nach Verhandlungen zwischen dem eidg. Veterinäramt, dem Fleischhandel und den Konsumentenorganisationen hat der Verband Schweizer Metzgermeister dieser Tage zur Kennzeichnung von Fleisch zwei Selbstklebeetiketten geschaffen:

«Zum Tiefkühlen geeignet» in blauer Farbe und

«Zum Tiefkühlen nicht geeignet» in roter Farbe.

Künftig wird beim Fleischeinkauf mehr Klarheit herrschen. Der Konsument weiss, dass es sich um Ware handelt, welche ohne Bedenken tiefgefroren werden darf. Die Metzgermeister erfüllen mit dieser Kennzeichnung eine Forderung des Schweizerischen Konsumentenbundes und des Konsumentinnenforums der deutschen Schweiz und des Kantons Tessin. Sie zeigen, dass sie zu einer konstruktiven und konsumentenfreundlichen Zusammenarbeit bereit sind, und verdienen damit die Anerkennung der Konsumenten. Die Konsumentenorganisationen hoffen aber auch, dass die Grossverteiler dem guten Beispiel der Metzgermeister bald folgen werden. SKB + KF

Kaffeepreise oder die Macht der Konsumenten

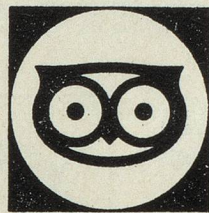
Die Aufrufe der Konsumentenorganisationen im In- und Ausland zur Zurückhaltung beim Kaffeetrinken beginnen sich langsam auszuwirken. Als Folge der weltweit nachlassenden Nachfrage nach Kaffee ist seit Mitte April eine leichte Rückbildung der Börsenpreise für Rohkaffee zu beobachten. Es erweist sich damit einmal mehr, dass solidarische Verhalten der Konsumenten die Preise wirksam beeinflusst.

In unserem Land werden von den Röstbetrieben und vom Handel grosse Kaffeenvorräte gehalten. Deshalb wird es noch einige Zeit brauchen, bis sich die Umkehr der Preisentwicklung für Rohkaffee auch beim Röst- und Pulverkaffee durchsetzen wird. Um so wichtiger ist es, dass sich die Verbraucher weiterhin an die Parole halten und weniger Kaffee trinken. Wer gar nicht verzichten kann, sollte wenigstens versuchen, den Kaffee mit Kaffee-Ersatz zu strecken. Im übrigen lohnt es sich jetzt ganz besonders, preiskritisch zu sein. Die günstigste Einkaufsmöglichkeit für Kaffee kann von Tag zu Tag wechseln. Daher empfiehlt der Schweizerische Konsumentenbund den Verbrauchern, auch ausserhalb ihrer gewohnten Einkaufsgeschäfte Umschau zu halten. SKB

Fernsehsucht

In zwei New Yorker Anti-TV-Internaten lernen junge fernseh-süchtige Menschen, wieder ohne Fernsehen zu leben und ihre Verhaltensstörungen abzubauen. Konzentrationsmangel, unerklärlich absinkende Schulleistungen und Erziehungsschwierigkeiten sind die Symptome des Leidens, das meist vor der Mattscheibe beginnt. Die gestörten Kinder sind am Ende nicht mehr vom Bildschirm wegzukriegen. In den Therapien, die ein bis zwei Jahre dauern, geht es nicht vorrangig darum, das Fernsehen zu verteufeln. Die Kinder lernen ihre eigenen Interessen und den Willen trainieren und erfahren dabei, dass TV-Erlebnisse ein Freizeitvergnügen sein können. Jährlich werden rund 1200 Kinder aus den Anti-TV-Internaten geheilt entlassen.

Aus «team», April 1977



Literaturhinweise:

Rechtsbuch der Schweizer Frau, von Dr. iur. Alice Wegmann. Handbuch-Nachschlagewerk-Ratgeber. Verlag Bührler, Zürich 1975. 260 Seiten, Fr. 26.80. Recht und Gesetz. Ein Handbuch für den schweiz. Rechtsalltag. Verlag Das Beste aus Reader's Digest AG, Zürich 1976. 845 Seiten, Fr. 56.60.

Töchter und Mütter

Goverts/S.-Fischer-Verlag GmbH, Frankfurt

«Nicht alle Frauen werden Mütter, aber alle sind Töchter, und Töchter haben Mütter.» Die New Yorker Publizistin und Schriftstellerin Signe Hammer hat kein theoretisches Buch geschrieben. Frauen im Alter von vier bis achtzig Jahren kommen selbst zu Wort und berichten von Konflikten und Spannungen einer Beziehung, die bis heute wenig Beachtung fand, jedoch von grundlegender Bedeutung für das Leben und die Entwicklung der Persönlichkeit einer jeden jungen Frau ist. Ein ehrlicher, engagierter Bericht, der eine Fülle neuer Denkanstösse vermittelt. JS

Wer spricht denn von Bedrohung?

Von Dr. Hans Rudolf Böckli. Herausgegeben von der Vereinigung «Pro Libertate», Bern, Dezember 1976, 91 Seiten, Fr. 5.–.

Diese Schrift leistet einen Beitrag zur echten Information über die wirkliche militär- und weltpolitische Situation, damit die erschreckende Ahnungslosigkeit über diese Zusammenhänge abgebaut wird. Das Endziel des Kommunismus ist und bleibt die Weltherrschaft. Nur die Methoden, die zu diesem Ziel führen, ändern je nach politischer Situation: innere Subversion, Revolution, Entspannung, Friedensschalmeien, Putsche, Freundschaftspakte, Kriege. In einem weltpolitischen Überblick werden die einzelnen Krisenherde dargestellt und das Spannungsverhältnis zwischen der Sowjetunion und China inter-

pretiert. Da die militärische Bedrohung des nichtkommunistischen Teils stets vorhanden ist und vorhanden bleibt, müssen wir uns, unabhängig von allen Friedensbestrebungen, auf einen entschlossenen Widerstand mit allen Mitteln vorbereiten. Diese Vorbereitung besteht im Ausbau unserer Armee und unseres Zivilschutzes, vor allem aber auch in der Stärkung unserer geistigen Landesverteidigung durch intensive Information. Diese Schrift leistet einen wesentlichen Beitrag dazu. Se

Konsument, gib acht!

Die Stiftung für Konsumentenschutz orientiert in einer soeben erschienenen Broschüre den Verbraucher über seine Rechte und Pflichten und bietet Rat und Hilfe vor und nach dem Kauf. In der Einführung wird informiert über die Gesetze von Angebot und Nachfrage, ein Kapitel ist den verschiedenen Arten von Verträgen gewidmet. Weiter enthält das überaus praktische, übersichtliche Büchlein Abschnitte über Reparaturen, besondere Verkaufsmethoden (Ausverkauf, Sonderverkauf etc.), Preise und ihre Tücken. Orientierungshilfe wird geboten beim Einkauf und Ratschläge erteilt für schwierige Situationen. Im Anhang ist eine Adressenliste der kantonalen Gesundheitsbehörden und der Zahnärztesonorarprüfungskommission beigefügt. Erhältlich bei der Stiftung für Konsumentenschutz, Schlossstrasse 137, 3008 Bern, zu Fr. 4.– plus Porto. JS

Lebende Wälder

Fotos Heinrich Gohl, Text Dr. E. Krebs. Albert-Müller-Verlag AG, Rüschlikon ZH, Fr. 39.80

Ein prachtvoller Schau- und Leseband mit faszinierenden Bildern aus den grossen, unberührten Wäldern der verschiedenen Kontinente: 3000 Jahre alte Grannenkiefern in Kalifornien, Lärchen-Fichten-Wald in Graubünden, Strauchbirke und Moorbeere in Alaska, junger afrikanischer Löwe, Raupe im Morgentau, Grizzly-Bär in den Rocky Mountains, Rehböcke am Waldrand. Der Text ist eine glückliche Ergänzung zu den Bildern. Anschaulich wird das Werden und Wachsen des Waldes geschildert, seine Bedeutung für Pflanze, Tier und Mensch. Der Leser erfährt vom Menschen als Feind des Waldes und vom Wald als Freund des Menschen. Lebendiger Wald – vom Fachmann mit grosser Sachkenntnis und Liebe geschildert, vom Fotografen mit bewundernswertem Können festgehalten. JS

Delphine als Artisten

von Karen Pryor, mit einem Vorwort von Prof. Konrad Lorenz

Das im Albert Müller Verlag, Rüschlikon, erschienene Buch ist ein lebendig geschriebener, interessanter Erlebnisbericht. Karen Pryor erzählt von ihrer Arbeit als Delphintrainerin, wie sie sich an ihre Aufgabe herantastete, wie sie mit und von ihren Schützlingen lernte. Ihre Beziehung zu den Tieren ist unsentimental, aber herzlich, sie kennt und beschreibt jedes einzelne in seiner Eigenart. Wer sich für Verhaltensforschung und Delphine interessiert, wer bei einer Delphinschau nicht nur zusehen, sondern auch wissen möchte, wie sie zustande kommt, wird das Buch mit Gewinn lesen. JS

**Zentralblatt
des
Schweizerischen
Gemeinnützigen
Frauenvereins**

Redaktion:
Frau Jolanda Senn-Gartmann
Ralligweg 10, 3012 Bern
Telefon 031 23 54 75
(Manuskripte an diese Adresse)

Druck und Verlag:
Büchler+Co AG, 3084 Wabern
Tel. 031 54 11 11

Inserate:
Büchler-Inseratregie
3084 Wabern
Tel. 031 54 11 11, Telex 32697
Sachbearbeiter: Günter Froenicke
SRV-beglaubigte Auflage:
9978 Ex./10.8.76

Abonnemente:
Mitglieder Fr. 8.50
Nichtmitglieder Fr. 10.-
Bestellungen an:
Büchler+Co AG, 3084 Wabern
Tel. 031 54 11 11
PC-Konto 30-286
Sachbearbeiterin: Ida Trachsel

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Nachdruck des Inhalts unter Quellenangabe gestattet.

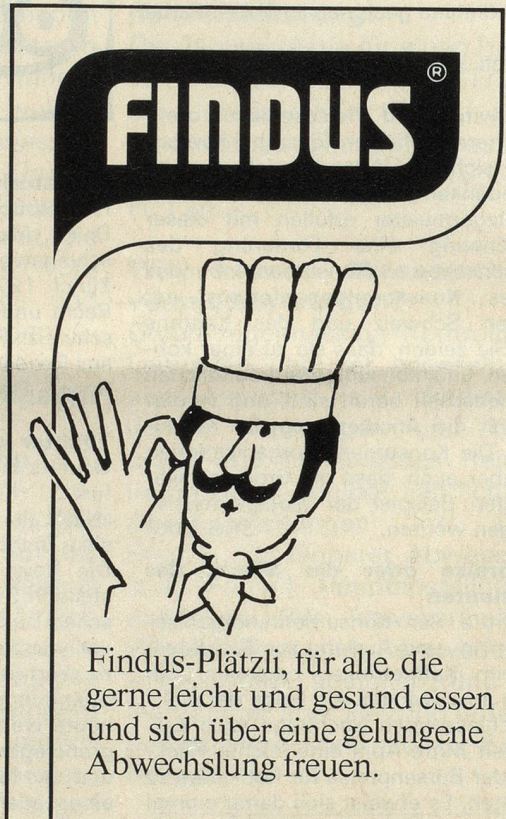
Postschecknummern:
Zentralkasse des SGF:
30-1188 Bern
Adoptivkindervermittlung:
80-24270 Zürich
Gartenbauschule Niederlenz:
50-1778 Aarau
Stiftung Schweiz. Ferienheime
«Für Mutter und Kind»
80-13747 Zürich

„Plätzli“

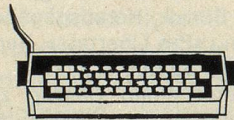
(gefüllte Omeletten)

aus der Findus-Spezialitäten-Küche

- Chäs-Plätzli
- Champignons-Plätzli
- Spinatplätzli à la Florentine
- Plätzli Bolognaise mit Rindfleischfüllung



Findus-Plätzli, für alle, die gerne leicht und gesund essen und sich über eine gelungene Abwechslung freuen.



**swissa
jeunesse**

Elegant, präzis, grundsolid –
die Wahl der
Zufriedenen

Verkauf durch den Fachhandel
**Aug. Birchmeiers Söhne
Schreibmaschinenfabrik
4853 Murgenthal – Tel. 063 9 24 24**

MIKUTAN- Salbe

gegen Ekzeme und entzündete Haut, für die Säuglings- und Kinderpflege. Preis der Packung Fr. 4.20

In Apotheken und Drogerien

Hersteller:

**G. Streuli + Co AG
8730 Uznach**

18.1-212051

SCHWEIZ LANDESBIBLIOTHEK

HALLWYLSTR 15
3005 BERN

Adressberichtigungen nach A1, Nr. 1/9 melden

Imprimé à taxe réduite

SGF Zentralblatt

AZ/PP

CH-3084 Wabern

Abonnement post